Regierungsvorlage **Beilage 23**

Gesetz

über die Wahl- und Stimmberechtigtenkartei (Wählerkarteigesetz)

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Zweck der Wählerkartei

(1) Die Gemeinde hat die Wahl- und Stimmberechtigten ihres Gebietes für Wahlen zum Landtag und für Volksbegehren und Volksabstimmungen nach der Landesverfassung sowie die Bürger (§ 7 Gemeindegesetz) nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in einer Wählerkartei zu erfassen.

(2) Die Wählerkartei hat zu dienen

1. als Grundlage für die Anlegung der Wählerverzeichnisse für
 a) Wahlen zum Landtag,
 b) Wahlen in die Gemeindevertretung,
 c) Volksabstimmungen nach der Landesverfassung und nach dem Gemeindegesetz,
 d) Volksbefragungen nach dem Gemeindegesetz;
2. für die Feststellung der Berechtigung zur Antragstellung auf Durchführung von
 a) Volksbegehren nach der Landesverfassung,
 b) Volksabstimmungen nach der Landesverfassung und nach dem Gemeindegesetz,
 c) Volksbefragungen nach dem Gemeindegesetz;
3. als Verzeichnis der Stimmberechtigten bei Volksbegehren nach der Landesverfassung.

§ 2
Form der Wählerkartei

(1) Die Wählerkartei hat für jeden Wahl- und Stimmberechtigten je eine Karteikarte zu enthalten. Die Karteikarten haben für jeden Wahl- und Stimmberechtigten die für die Durchführung von Wahlen, Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen gemäß § 1 Abs. 2 erforderlichen Angaben zu enthalten, jedenfalls aber Zu- und Vorname, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf und Wohnanschrift sowie einen Raum für Anmerkungen.

(2) Die Wählerkartei ist nach der Hausnummer (Wohnung) der Wahl- und Stimmberechtigten, nach Straßen und Ortsteilen und, wenn die Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, auch nach Wahlsprengeln zu unterteilen. Die Wählerkartei kann auch nach dem Namensalphabet der Wahl- und Stimmberechtigten angelegt werden, wenn dadurch ihre Benützung erleichtert wird.

(3) Der Bürgermeister kann aus Gründen der Kostenersparnis anordnen, daß die nach bundesrechtlichen Bestimmungen geführte Evidenz der Wahlberechtigten zum Nationalrat als Wählerkartei im Sinne dieses Gesetzes verwendet wird, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht.

2. Abschnitt

Anlegung und Führung der Wählerkartei

§ 3
Personenkreis

(1) In die Wählerkartei sind alle Inländer aufzunehmen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Aufnahme das 20. Lebensjahr vollendet und in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben sowie vom Wahlrecht zum Landtag nicht ausgeschlossen sind.

(2) Wenn eine für Wahlen zum Landtag wahlberechtigte Person nicht zugleich auch Bürger der Gemeinde ist, ist deren Karteikarte von den übrigen Karteikarten deutlich unterscheidbar zu kennzeichnen. Falls gemäß § 2 Abs. 3 die nach bundesrechtlichen Bestimmungen geführte Wählerevidenz auch als Wählerkartei verwendet wird, sind ferner die Karteikarten von Personen, welche nicht so-

wohl in die Wählerevidenz als auch in die Wählerkartei aufzunehmen sind, von den übrigen Karteikarten deutlich unterscheidbar zu kennzeichnen.

(3) Der ordentliche Wohnsitz einer Person ist an dem Orte begründet, an dem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen. Hiebei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Orte zu bleiben.

(4) Wenn eine der im Abs. 1 genannten Personen in mehreren Gemeinden des Landes einen ordentlichen Wohnsitz hat, ist sie in die Wählerkartei der Gemeinde aufzunehmen, in der sie am 31. Dezember des Vorjahres tatsächlich gewohnt hat. Nach diesem Umstand bestimmt sich die Aufnahme auch dann, wenn jemand, falls die Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, in mehreren Wahlsprengeln eine Wohnung hat.

§ 4

Änderung in der Wählerkartei

Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 5 und 12 Abs. 1 dürfen Änderungen in der Wählerkartei nur auf Grund eines Einspruchs- oder Berufungsverfahrens (§§ 8 bis 11) vorgenommen werden. Ausgenommen hievon ist die Berichtigung von Schreibfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten.

§ 5

Verlegung des Wohnsitzes

(1) Wahl- und Stimmberechtigte, die ihren ordentlichen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegen, sind aus der Wählerkartei der Gemeinde ihres bisherigen Wohnsitzes auszuscheiden und in die Wählerkartei der Gemeinde ihres neuen Wohnsitzes aufzunehmen. Die Gemeinde, in deren Wählerkartei eine Person aufgenommen wurde, hat die Gemeinde des bisherigen Wohnsitzes hievon unverzüglich nachweislich zu verständigen.

(2) Bei Verlegung des Wohnsitzes haben Personen, denen die Ausfüllung der Meldezettel obliegt, auf Verlangen der Gemeinde neben den Meldezetteln auch ein Wähleranlageblatt nach dem Muster der Anlage auszufüllen und dem Meldepflichtigen zu übergeben. Der Meldepflichtige hat es sodann mit den Meldezetteln der Meldebehörde zu übergeben.

§ 6

Allgemeine Erfassung der Wahl- und Stimmberechtigten

(1) Die Gemeinde kann zwecks Überprüfung der Richtigkeit der Wählerkartei durch Verordnung eine allgemeine Erfassung der Wahl- und Stimmberechtigten in der Gemeinde anordnen. Eine allgemeine Erfassung der Wahl- und Stimmberechtigten darf jedoch höchstens einmal im Jahr angeordnet werden.

(2) Die Verordnung hat zu bestimmen, wer ein Wähleranlageblatt auszufüllen hat, in welcher Weise Wähleranlageblätter sowie allfällige sonstige Drucksorten an die zur Ausfüllung verpflichteten Personen zu verteilen und von diesen ausgefüllt wieder an die Gemeinde zurückzuleiten sind. Die zur Ausfüllung verpflichteten Personen haben, soferne sie dazu in der Lage sind, die Wähleranlageblätter zu unterfertigen.

(3) In der Verordnung kann auch bestimmt werden, daß die Hauseigentümer oder ihre Vertreter Wähleranlageblätter an die Bewohner ihrer Häuser zu verteilen, die ausgefüllten Wähleranlageblätter einzusammeln und sie auf die Vollständigkeit und Richtigkeit ihrer Ausfüllung zu überprüfen sowie bei einer von der Gemeinde bestimmten Amtsstelle abzugeben haben.

(4) Falls eine Verordnung gemäß Abs. 1 erlassen wird, steht es den zur Ausfüllung des Wähleranlageblattes verpflichteten Personen frei, die ausgefüllten Wähleranlageblätter auch unmittelbar bei der von der Gemeinde bestimmten Amtsstelle abzugeben. Diese Personen haben jedoch den Hauseigentümer oder seinen Vertreter von der unmittelbaren Abgabe der Wähleranlageblätter zu verständigen. Hierauf ist in der Verordnung hinzuweisen.

§ 7

Einsicht in die Wählerkartei

(1) In die Wählerkartei kann jede Person, die sich von der Vollständigkeit und Richtigkeit überzeugen will, Einsicht nehmen. Die in allgemeinen Vertretungskörpern vertretenen Wählergruppen können überdies aus der Wählerkartei Abschriften herstellen. Wenn eine solche Wählergruppe ein entsprechendes Ersuchen an die Gemeinde stellt, kann diese Abschriften herstellen und der Wählergruppe gegen Ersatz der Kosten ausfolgen.

(2) Die Gemeinde hat die Tagesstunden, während welcher beim Gemeindeamt Einsicht in die Wählerkartei genommen und dagegen Einsprüche eingebracht werden können, an der Amtstafel kundzumachen.

3. Abschnitt
Berichtigung der Wählerkartei

§ 8
Einspruch

(1) Jeder Inländer kann gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme einer Person in die Wählerkartei schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Wenn der Einspruch mündlich erhoben wird, ist sein wesentlicher Inhalt in einer Niederschrift, die vom Einspruchswerber zu unterfertigen ist, festzuhalten.

(2) Im Einspruch ist anzugeben, ob die Aufnahme einer Person als Bürger oder nur als Wahlberechtigter zum Landtag oder die Ausscheidung einer Person nur als Bürger oder auch als Wahlberechtigter zum Landtag begehrt wird. Wenn eine solche Angabe fehlt, ist der Einspruch so zu behandeln, als ob er sich auf die Eigenschaft einer Person als Bürger und als Wahlberechtigter zum Landtag bezieht. Der Einspruch ist zu begründen.

(3) Der Einspruch ist beim Gemeindeamt jener Gemeinde einzubringen, in deren Wählerkartei eine Änderung begehrt wird. Das Gemeindeamt hat den Einspruch ehestens der Gemeindewahlbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Die Namen der Einspruchswerber unterliegen dem Amtsgeheimnis.

§ 9
Entscheidung über den Einspruch

(1) Die Gemeindewahlbehörde hat die Person, gegen deren Aufnahme in die Wählerkartei Einspruch erhoben wurde, hievon unter Bekanntgabe der Gründe binnen zwei Wochen nach Einlangen des Einspruches mit der Belehrung zu verständigen, daß sie innert zwei Wochen schriftlich oder mündlich Stellung nehmen kann.

(2) Die Gemeindewahlbehörde hat über den Einspruch innert drei Monaten zu entscheiden. Der Einspruch ist zurückzuweisen, wenn der Einspruchswerber zur Erhebung des Einspruches nicht berechtigt ist, der Einspruch kein bestimmtes Begehren oder keine Begründung enthält. In allen anderen Fällen ist in der Sache selbst zu entscheiden. Die Entscheidung ist zu begründen. Sie hat ferner eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Die Entscheidung ist schriftlich auszufertigen und dem Einspruchswerber sowie der Person, gegen deren Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Wählerkartei Einspruch erhoben wurde, zu eigenen Handen zuzustellen.

(3) Wenn die Entscheidung eine Richtigstellung der Wählerkartei erfordert, ist sie nach Rechtskraft auch der Gemeinde gegebenenfalls unter Anschluß des Wähleranlageblattes zuzustellen. Die Gemeinde hat die Richtigstellung der Wählerkartei unter Anführung der Entscheidungsdaten durchzuführen.

§ 10
Berufung

(1) Der Einspruchswerber und die Person, gegen deren Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Wählerkartei Einspruch erhoben wurde, können gegen die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde Berufung an die Bezirkswahlbehörde erheben.

(2) Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

(3) Die Berufung ist samt Akt unverzüglich der Bezirkswahlbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§ 11
Entscheidung über die Berufung

(1) Die Bezirkswahlbehörde hat einen allfälligen Berufungsgegner binnen zwei Wochen nach Einlangen der Berufung hievon unter Bekanntgabe der Berufungsgründe mit der Belehrung zu verständigen, daß er innert zwei Wochen schriftlich oder mündlich Stellung nehmen kann.

(2) Die Bezirkswahlbehörde hat über die Berufung innert drei Monaten in letzter Instanz zu entscheiden. Die Berufung ist zurückzuweisen, wenn der Berufungswerber zur Einbringung der Berufung nicht berechtigt ist, die Entscheidung, gegen die sie sich richtet, nicht bezeichnet ist, oder die Berufung keinen begründeten Antrag enthält. In allen anderen Fällen ist in der Sache selbst zu entscheiden. Die Entscheidung ist zu begründen und hat die Belehrung zu enthalten, daß ein weiteres Rechtsmittel unzulässig ist. Die Entscheidung ist schriftlich auszufertigen und dem Beru-

fungswerber sowie der Person, die durch die Entscheidung aus der Wählerkartei ausgeschieden oder in diese aufgenommen wird, zu eigenen Handen zuzustellen.

(3) Wenn die Entscheidung eine Richtigstellung der Wählerkartei erfordert, hat die Bezirkswahlbehörde die Entscheidung der Gemeinde gegebenenfalls unter Anschluß des Wähleranlageblattes zuzustellen. Die Gemeinde hat die Richtigstellung der Wählerkartei unter Anführung der Entscheidungsdaten durchzuführen.

§ 12

Amtswegige Änderungen der Wählerkartei

(1) Die Gemeinde hat alle Umstände, die geeignet sind, eine Änderung der Wählerkartei zu bewirken, von Amts wegen wahrzunehmen und die erforderlichen Änderungen in der Wählerkartei durchzuführen. Hiebei hat sie Umstände, die auch in der Wählerkartei einer anderen Gemeinde des Landes zu berücksichtigen sind, dieser Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wenn ein Wahl- und Stimmberechtigter aus der Wählerkartei wegen Verlustes des Wahlrechtes, außer dem Fall der Wohnsitzverlegung, ausgeschieden wird, ist er hievon binnen zwei Wochen ab dem Tage der Ausscheidung zu verständigen.

4. Abschnitt

Behörden und Verfahren

§ 13

Behörden

(1) Zur Vollziehung der nach diesem Gesetz der Gemeinde obliegenden Aufgaben ist der Bürgermeister zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Wenn in diesem Gesetz Wahlbehörden genannt werden, sind darunter die für die Durchführung von Wahlen zum Landtag zuständigen Wahlbehörden zu verstehen, falls sie über Begehren auf Aufnahme einer Person in die Wählerkartei nur als Wahlberechtigte zum Landtag oder über Begehren auf Ausscheidung einer Person aus der Wählerkartei, die in dieser nur als zum Landtag wahlberechtigt aufgenommen ist, zu entscheiden haben. In allen anderen Fällen sind darunter die für die Durchführung von Wahlen in die Gemeindevertretung zuständigen Wahlbehörden zu verstehen.

(3) Die der Gemeinde nach diesem Gesetz hinsichtlich der Bürger obliegenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 14

Verfahren

Hinsichtlich der Befangenheit von Verwaltungsorganen, der Ladungen, der Zustellung, der Berechnung von Fristen und der Ordnungs- und Mutwillensstrafen sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 sinngemäß anzuwenden.

5. Abschnitt

Abgaben, Straf- und Schlußbestimmungen

§ 15

Abgabenfreiheit

Die im Verfahren nach diesem Gesetz erforderlichen Eingaben, Bestätigungen und sonstigen Schriften sind von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit.

§ 16

Strafbestimmungen

Mit einer Geldstrafe bis zu 6000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer

a) der Verpflichtung des § 5 Abs. 2 nicht nachkommt,

b) den gemäß § 6 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 17

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1969 in Kraft.

(2) Die Landtagswahlordnung 1959, LGBl. Nr. 28/1959, wird wie folgt abgeändert:

a) Der IV. Abschnitt hat mit Ausnahme der §§ 30 Abs. 4 und 32 zu entfallen.

b) Der § 38 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Bürgermeister hat ein Wählerverzeichnis nach dem im Anhang folgenden Muster anzulegen, in welches alle am Tage der Wahlausschreibung (Stichtag) in der Wählerkartei eingetragenen Wahlberechtigten einzutragen sind. Das Wählerverzeichnis ist in gleicher Weise zu gliedern wie die Wählerkartei. Am 21. Tage nach der Wahlausschreibung ist das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen

Amtsraum zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Einsichtsfrist hat zehn Tage zu betragen, wobei auch an Sonn- und Feiertagen Gelegenheit zur Einsicht geboten sein muß."

c) Der Anhang zu § 23 ist wie folgt zu bezeichnen: „Anhang zu § 38".

(3) Die Gemeindewahlordnung, LGBl. Nr. 10/1950, in der Fassung LGBl. Nr. 10/1955, wird wie folgt abgeändert:

a) Der IV. Abschnitt hat mit Ausnahme des § 27 Abs. 4 zu entfallen.

b) Der § 33 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Bürgermeister hat ein Wählerverzeichnis nach dem im Anhang folgenden Muster anzulegen, in welches alle am Tage der Wahlausschreibung (Stichtag) in der Wählerkartei eingetragenen Bürger einzutragen sind. Das Wählerverzeichnis ist in gleicher Weise zu gliedern wie die Wählerkartei. Am 15. Tage nach der Wahlausschreibung ist das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsraum zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Einsichtsfrist hat zehn Tage zu betragen, wobei auch an Sonn- und Feiertagen Gelegenheit zur Einsicht geboten sein muß. Die Auflegung ist unter Bekanntgabe des Amtsraumes, der Auflagefrist und der für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden ortsüblich bekanntzumachen."

c) Der letzte Satz des § 32 Abs. 2 hat zu lauten: „Der Einspruch ist für jeden Einspruchsfall gesondert einzubringen."

d) In der Anlage 1 ist die Zitierung „§ 20" durch die Zitierung „§ 33" zu ersetzen.

WÄHLER-ANLAGEBLATT

Anlage zu § 5 Abs. 2

Auszufüllen bei Anmeldungen österreichischer Staatsbürger, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Anmeldung das 20. Lebensjahr vollendet haben, wenn in der Gemeinde, in der die Anmeldung erfolgt, ein ordentlicher Wohnsitz begründet wird.

Auf Grund des ausgefüllten Wähler-Anlageblattes wird der Wahl- und Stimmberechtigte — bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Aufnahme — in die Wählerkartei neu aufgenommen, aus der Wählerkartei der bisherigen Wohnsitzgemeinde aber ausgeschieden.

1	Gemeinde:	Ortsteil:
	 straße gasse platz	Haus-Nr.: Stiege Stock
		Tür-Nr.:
2	Familienname:	Staatsbürgerschaft:
3	Vorname:	Beruf:
4	Geburtsdatum:	Geb.-Ort:
5	**Familienstand** ledig, verh., verw., geschieden (nicht Zutreffendes streichen)	(bei Frauen) Mädchenname:
6	**Zugezogen von:** Gemeinde:	
	Straße, Gasse, Platz, Nr.	
	Pol. Bezirk:	Land:

Unterschrift des Anzumeldenden

..... , am 19.....

.....

Angemeldet am (Amtsstampiglie)
Ab- und Ummeldungen
Datum und neue Wohnanschrift
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
Anmerkungen:

Bericht

Eine Voraussetzung für die Durchführung einer Wahl oder Abstimmung ist, daß die Personen, welche an ihr teilzunehmen berechtigt oder allenfalls auch verpflichtet sind, bekannt und erfaßt sind. Seit in Österreich Wahlen in allgemeine Vertretungskörper durchgeführt werden, haben die entsprechenden Wahlordnungen (Landtagswahlordnung, RGBl. Nr. 20/1861 und LGBl. Nr. 29/1902, Gemeindewahlordnung, LGBl. Nr. 22/1864, Reichsratwahlordnung, RGBl. Nr. 17/1907) daher auch Bestimmungen über die Erfassung der Wahlberechtigten enthalten. Diese Wahlordnungen sahen durchwegs vor, daß die Wahlberechtigten in besondere Verzeichnisse (Wählerlisten), die für jede Wahl neu angefertigt werden mußten, zu erfassen waren. Die Wählerlisten wurden sodann zur öffentlichen Einsicht aufgelegt, einem Einspruchs- und Berufungsverfahren unterzogen und schließlich abgeschlossen. Inhaltlich gleiche Bestimmungen haben auch die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung, StGBl. Nr. 115/1918, die Wahlordnung für den Landtag des Landes Vorarlberg, LGBl. Nr. 16/1919, und die Gemeindewahlordnung, LGBl. Nr. 35/1919, enthalten. Ständige Verzeichnisse der Wahlberechtigten, auf die auch außerhalb von Wahlen zurückgegriffen werden konnte, waren nicht vorgesehen. Solche ständige Verzeichnisse der Wahlberechtigten wurden aber notwendig, als die Volksinitiativen eingeführt wurden, die jederzeit, also auch außerhalb von Wahlen, möglich waren.

Das Bundes-Verfassungsgesetz 1920 sah schon Volksbegehren und Volksabstimmungen vor, ohne jedoch Bestimmungen darüber zu enthalten, auf welche Art und Weise die für Volksbegehren und Volksabstimmungen Stimmberechtigten zu erfassen sind. Erst das Bundesgesetz über die Wahlordnung für den Nationalrat, BGBl. Nr. 367/1923, bestimmte, daß zur Durchführung von Wahlen in den Nationalrat, eines Volksbegehrens oder einer Volksabstimmung in allen Gemeinden Verzeichnisse der Wahlberechtigten anzulegen sind, die alljährlich am 1. Februar durch 14 Tage in einem allgemein zugänglichen Amtsraum zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und nach Abschluß des Einspruchs- und Berufungsverfahrens richtigzustellen waren. Durch die Bundes-Verfassungsnovelle BGBl. Nr. 392/1929 wurde in die Bundesverfassung eine Bestimmung aufgenommen, wonach die Grundlage für die Durchführung von Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbegehren ständige Wählerverzeichnisse zu bilden haben, die alljährlich am 1. Jänner und am 1. Juni durch einen Monat zur allgemeinen Einsicht aufzulegen waren. Während dieser Auflagefrist hatten die Bundesbürger das Recht, die Richtigstellung der Wählerverzeichnisse zu verlangen. Auf Grund dieser verfassungsrechtlichen Neuerung wurde das erste Bürgerlistengesetz, BGBl. Nr. 85/1930, erlassen, das nähere Bestimmungen hierüber enthielt. Durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 244/1932 betreffend einige Abänderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, wurden die vorerwähnten verfassungsgesetzlichen Bestimmungen über die ständigen Wählerverzeichnisse wieder aufgehoben. Es wurde nunmehr verfügt, daß Wählerverzeichnisse schlechthin anzulegen seien. Zugleich wurde dann das zweite Bürgerlistengesetz, BGBl. Nr. 245/1932, erlassen, das Bestimmungen über die Anlegung von Verzeichnissen der Wahl- und Stimmberechtigten für Wahlen des Bundespräsidenten, des Nationalrates und für Volksabstimmungen enthielt. Volksbegehren werden in diesem Gesetz nicht mehr erwähnt. Weil die jährlich zweimalige Auflegung der Wählerverzeichnisse nicht nur viel Verwaltungsarbeit, sondern auch bedeutende Kosten verursacht hat und daher von den Gemeinden als bedeutende Last empfunden wurde, sah das zweite Bürgerlistengesetz eine ständige Evidenzführung nur mehr für Städte mit mehr als 100.000 Einwohner und für solche Gemeinden vor, die vom Bundeskanzler über Antrag des Landeshauptmannes besonders bestimmt wurden. In allen anderen Gemeinden war eine allgemeine Anlegung und jährliche Auflegung von Wählerverzeichnissen nicht mehr vorgesehen. In diesen Gemeinden waren Wählerverzeichnisse (Bürgerlisten) nur noch vor einer Wahl oder einer Volksabstimmung anzulegen, sogenannte ad-hoc-Wählerverzeichnisse, die einem besonderen Auflegungs- und Einspruchsverfahren unterzogen wurden. Durch das Bundesgesetz über die Einwohnerverzeichnung, BGBl. Nr. 406/1935, wurde dann auch das zweite Bürgerlistengesetz, soweit es die Erfassung der Wahl- und Stimmberechtigten regelte, überhaupt aufgehoben, ohne daß an dessen Stelle eine andere Regelung getroffen wurde.

Die Erfassung der Wahlberechtigten für die Nationalratswahl 1945 erfolgte nach den Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 19. Oktober 1945 über die erste Wahl des Nationalrates, der Landtage und des Gemeinderates der Stadt Wien in der befreiten Republik Österreich (Wahlgesetz), BGBl. Nr.

198/1945. Danach waren die Wahlberechtigten in eigens für diese Wahl anzulegende Wählerverzeichnisse einzutragen. Auch für die Nationalratswahlen 1949, 1953 und 1956 sowie für die Wahl des Bundespräsidenten im Jahre 1951 mußten auf Grund der Nationalrats-Wahlordnung, BGBl. Nr. 129/1949, und des Bundesgesetzes vom 16. Jänner 1951 über die Wahl des Bundespräsidenten, BGBl. Nr. 42/1951, Wählerverzeichnisse jeweils neu angelegt (ad-hoc-Wählerverzeichnisse) und dem Auflegungs-, Einspruchs- und Berufungsverfahren unterzogen werden. Die Erfassung der Stimmberechtigten bei Volksbegehren und Volksabstimmungen nach der Bundesverfassung wurde nicht geregelt, so daß diese verfassungsrechtlichen Einrichtungen in einer rechtlich einwandfreien Weise nicht durchgeführt werden konnten. Es wurde daher insbesondere auch vom Lande Vorarlberg die Forderung nach Schaffung einer Einrichtung erhoben, die die jederzeitige Durchführung von Volksbegehren und Volksabstimmungen in einer rechtlich einwandfreien Weise ermöglicht. Dieser Forderung wurde dann Rechnung getragen und das Stimmlistengesetz, BGBl. Nr. 271/1956, erlassen. Dieses Gesetz hat eine ähnliche Einrichtung geschaffen, wie sie seinerzeit nach dem Bürgerlistengesetz die Bürgerliste war, nämlich die Stimmlisten. In jeder Gemeinde waren für die Wahlen des Bundespräsidenten und des Nationalrates sowie für Volksbegehren und Volksabstimmungen nach der Bundesverfassung ständige Verzeichnisse der Wahl- und Stimmberechtigten (Stimmlisten) zu führen. Diese Stimmlisten waren alljährlich neu anzulegen und am 1. Februar eines jeden Jahres durch zehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen, um der Bevölkerung Gelegenheit zu geben, Fehleintragungen im Wege eines Einspruchs- und Berufungsverfahrens zu korrigieren. Diese jährliche Auflegung der Stimmlisten hatte unabhängig davon zu erfolgen, ob im betreffenden Jahr voraussichtlich eine Wahl oder Volksabstimmung oder ein Volksbegehren durchzuführen war oder nicht. Unbeschadet dieser allgemeinen Auflegung waren für Wahlen und Abstimmungen gesonderte Wählerverzeichnisse aufzulegen und ein Einspruchs- und Berufungsverfahren durchzuführen.

Auf Grund der Klagen der Gemeinden über die schwere arbeitsmäßige Belastung, die ihnen durch das Stimmlistengesetz auferlegt wurde, wurde die Erfassung der Wahl- und Stimmberechtigten für Wahlen und Abstimmungen auf Grund der Bundesverfassung durch das Wählerevidenzgesetz, BGBl. Nr. 243/1960, auf eine neue Grundlage gestellt. Auf Grund dieses Wählerevidenzgesetzes wird nun die Evidenz der Wahl- und Stimmberechtigten für den Bundesbereich in Form einer Wählerkartei, die ständig auf dem laufenden zu halten ist, eingerichtet und geführt. Die durch das Wählerevidenzgesetz herbeigeführte Neuordnung der Erfassung der Wahl- und Stimmberechtigten hat eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung für die Gemeinden gebracht. Von der alljährlichen Anfertigung und Auflegung der Stimmlisten wurde abgegangen. In die Wählerkartei kann während des ganzen Jahres Einsicht genommen und Einspruch erhoben werden. Die Führung der Wählerevidenz in Karteiform hat sich bewährt und hat vor allem für die Gemeinden eine spürbare Arbeitsentlastung gebracht.

In ähnlicher Weise wie das Bundesgesetz über die Wahlordnung für den Nationalrat, BGBl. Nr. 367/1923, die Erfassung der Wahl- und Stimmberechtigten für Wahlen und Abstimmungen im Bundesbereich geregelt hat, hat das Gesetz über die Wahlordnung für den Landtag (Landtagswahlordnung), LGBl. Nr. 59/1923, die Erfassung der Wahl- und Stimmberechtigten für Wahlen und Abstimmungen auf Grund der Landesverfassung geregelt. Der § 24 der zitierten Landtagswahlordnung bestimmte, daß zur Durchführung der Wahlen in den Landtag, eines Volksbegehrens (Art. 15 und 16 Landesverfassung) oder einer Volksabstimmung (Art. 26 Landesverfassung) in allen Gemeinden des Landes Verzeichnisse der Wahlberechtigten anzulegen sind, die alljährlich nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes richtigzustellen sind. Eine gleiche Bestimmung hat die Gemeindewahlordnung, LGBl. Nr. 1/1924, für die Erfassung der Wahlberechtigten in die Gemeindevertretung enthalten. Diesen Bestimmungen wurde durch das Landes-Bürgerlistengesetz, LGBl. Nr. 17/1932, derogiert. Dieses Gesetz bestimmte nämlich, daß der Wahl in den Landtag und in die Gemeindevertretung sowie den Volksabstimmungen in Landes- und Gemeindeangelegenheiten Verzeichnisse der Wahl- und Stimmberechtigten (Bürgerlisten) zugrunde zu legen sind. Für die Anlegung dieser Bürgerlisten waren die Bestimmungen des eingangs bereits zitierten zweiten Bürgerlistengesetzes, BGBl. Nr. 245/1932, sinngemäß anzuwenden. Das Landes-Bürgerlistengesetz wurde formell nicht aufgehoben. Den Bestimmungen dieses Gesetzes wurde aber auf jeden Fall durch die Bestimmungen des IV. Hauptstückes der Landtagswahlordnung, LGBl. Nr. 28/1949, und des IV. Hauptstückes der Gemeindewahlordnung,

LGBl. Nr. 10/1950, derogiert. Der § 23 der Landtagswahlordnung 1949 stimmt wörtlich mit dem § 24 der Landtagswahlordnung 1923 überein. Zur Durchführung von Wahlen in den Landtag, eines Volksbegehrens oder einer Volksabstimmung sind somit Verzeichnisse der Wahl- und Stimmberechtigten anzulegen, die am 1. Februar eines jeden Jahres durch 14 Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen sind. Daran schließt ein Einspruchs- und Berufungsverfahren an, nach dessen Abschluß die Wählerverzeichnisse abzuschließen sind. Eine analoge Bestimmung enthält die Gemeindewahlordnung 1950 für die Erfassung der Wahlberechtigten in die Gemeindevertretung. Die landesrechtlichen Bestimmungen über die Erfassung der Wahl- und Stimmberechtigten sind seither im wesentlichen unverändert geblieben. Bemerkt wird noch, daß die Landtagswahlen 1945 auf Grund der Bestimmungen des bereits zitierten, als Verfassungsgesetz erlassenen Wahlgesetzes, BGBl. Nr. 198/1945, durchgeführt wurden.

Volksbegehren und Volksabstimmungen sind durch die Landesverfassung geschaffene Einrichtungen der unmittelbaren Demokratie. Die Ermöglichung der Durchführung solcher Volksbegehren und Volksabstimmungen gehört zu den ureigensten Aufgaben der Durchführung der Landesverfassung. Der Vorarlberger Landtag hat daher in dem Bestreben, die unmittelbare Demokratie zu fördern, schon bald nach Wiedererlangung der Selbständigkeit im Jahre 1945 durch entsprechende Bestimmungen in der Landeswahlordnung 1949 dafür Sorge getragen, daß die Wahl- und Stimmberechtigten in jeder Zeit greifbaren Verzeichnissen erfaßt sind und dadurch die Durchführung von Volksbegehren und Volksabstimmungen jederzeit möglich ist. Der Bund ist diesem Beispiel im Jahre 1956 gefolgt und hat im bereits erwähnten Stimmlistengesetz für seinen Bereich ähnliche Bestimmungen erlassen. Im Jahre 1960 hat der Bund dann die Erfassung der Wahl- und Stimmberechtigten für Wahlen und Abstimmungen im Bundesbereich neu geordnet und verbessert.

Neben der Verpflichtung zur Führung der Wählerkartei nach den Bestimmungen des Wählerevidenzgesetzes für Wahlen und Abstimmungen im Bundesbereich sind die Gemeinden auf Grund der Bestimmungen der Landtagswahlordnung, LGBl. Nr. 28/1959, und der Gemeindewahlordnung, LGBl. Nr. 10/1950, in der Fassung LGBl. Nr. 10/1955, verpflichtet, jährlich Verzeichnisse der Wahlberechtigten zum Landtag, die gleichzeitig auch stimmberechtigt für Volksbegehren und Volksabstimmungen nach der Landesverfassung sind, sowie Verzeichnisse der Bürger der Gemeinde anzulegen und zu führen. Diese Wählerverzeichnisse sind am 1. Februar eines jeden Jahres durch zehn Tage bzw. zwei Wochen in einem allgemein zugänglichen Amtsraum zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Daran schließt sich jeweils ein Einspruchs- und Berufungsverfahren, nach dessen Beendigung die Wählerverzeichnisse abzuschließen sind. Durch diese jährliche Anlegung und Auflegung der Wählerverzeichnisse sind die Gemeinden aber nicht von der Verpflichtung entbunden, aus Anlaß einer Wahl zum Landtag oder in die Gemeindevertretung die Wählerverzeichnisse neu an- und aufzulegen. Die jährliche An- und Auflegung der Wählerverzeichnisse stellt eine große arbeitsmäßige Belastung der Gemeinde dar. Wie die Gemeinden auf Grund langjähriger Erfahrung übereinstimmend berichtet haben, machen von der Möglichkeit zur Einsichtnahme in die jährlich aufzulegenden Wählerzeichnisse weder die Wahlberechtigten selbst noch die politischen Parteien Gebrauch. Der praktische Wert dieser Arbeit steht daher in keinem Verhältnis zu dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand. Der Vorarlberger Gemeindeverband hat daher wiederholt die Aufhebung der Verpflichtung zur jährlichen An- und Auflegung der Wählerverzeichnisse angeregt.

Eine gänzliche Auflassung der ständigen Verzeichnisse der Wahl- und Stimmberechtigten ist aber nicht möglich, weil auch für Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen Vorsorge getroffen werden muß, die nicht wie Wahlen zu bestimmten Terminen abgehalten werden, sondern jederzeit, also auch zu Zeiten, in denen keine Wahl vorgesehen ist, stattfinden können. Außerdem müssen Unterlagen vorhanden sein, auf Grund deren die Wählerverzeichnisse anläßlich von Wahlen und Abstimmungen angefertigt werden können.

Durch den vorliegenden Entwurf eines Wählerkarteigesetzes soll nun die Erfassung der Wahl- und Stimmberechtigten für Wahlen zum Landtag und für Volksbegehren und Volksabstimmungen nach der Landesverfassung sowie der Bürger neu geordnet und damit in Anlehnung an die Bestimmungen des Wählerevidenzgesetzes, BGBl. Nr. 243/1960, eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung für die Gemeinden herbeigeführt werden.

Dieser Gesetzentwurf sieht auch vor, daß die Wahlberechtigten für Wahlen und Abstimmungen im Bundesbereich, die Wahlberechtig-

ten für Wahlen und Abstimmungen auf Grund der Landesverfassung und die Bürger der Gemeinde in einer einheitlichen Wählerkartei erfaßt werden können. Dabei ist von der Tatsache auszugehen, daß wohl jeder Bürger der Gemeinde auch für Wahlen zum Landtag wahlberechtigt ist, nicht aber jeder Wahlberechtigte zum Landtag zugleich Bürger der Gemeinde ist. Dies hängt mit der Bestimmung des § 18 der Gemeindewahlordnung, die ihre verfassungsrechtliche Grundlage im Art. 7 der Landesverfassung und im Art. 117 des Bundes-Verfassungsgesetzes hat, zusammen, daß vom Wahlrecht in die Gemeindevertretung ausgeschlossen ist, wer sich am Tage der Wahlausschreibung noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhält, wenn der Aufenthalt offensichtlich nur vorübergehend ist. Der Kreis der Wahlberechtigten für Wahlen zum Landtag kann somit größer sein als der Kreis der Bürger der Gemeinde. Es ist aber nicht notwendig, gesonderte Wählerkarteien für die Bürger und für die zum Landtag wahlberechtigten Personen anzulegen. Es genügt, wenn die Karteikarten von den für Wahlen zum Landtag wahlberechtigten Personen, die nicht zugleich auch Bürger der Gemeinde sind, deutlich unterscheidbar gekennzeichnet werden. Damit ist die Trennung dieser beiden Kategorien von Wahlberechtigten gegeben. Auf Grund der Verfassungsbestimmung des § 22 der Nationalratswahlordnung 1962 und der Bestimmungen der §§ 20 und 21 der Landtagswahlordnung 1959 in Verbindung mit Art. 7 der Landesverfassung sind die Wahlberechtigten für Wahlen zum Landtag und die im Lande wohnhaften Wahlberechtigten für Wahlen zum Nationalrat, welche auf Grund der Bestimmungen des Wählerevidenzgesetzes erfaßt sind, identisch. Die Evidenz der Wahlberechtigten zum Nationalrat kann daher auch als Wählerkartei dienen.

Der § 2 Abs. 3 des Entwurfes sieht vor, daß der Bürgermeister anordnen kann, daß die nach bundesrechtlichen Bestimmungen geführte Evidenz der Wahlberechtigten zum Nationalrat als Wählerkartei im Sinne dieses Gesetzes verwendet wird, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes entspricht. Die Erfassung der Wahlberechtigten zum Nationalrat erfolgt in der durch das bereits zitierte Wählerevidenzgesetz geschaffenen „Evidenz der Wahl- und Stimmberechtigten (Wählerevidenz)", die als Verzeichnis der Stimmberechtigten bei Volksbegehren und Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung sowie als Grundlage für die vor einer Wahl des Bundespräsidenten oder des Nationalrates anzulegenden Wählerverzeichnisse dient. Da die auf Grund des Wählerevidenzgesetzes geschaffene Wählerevidenz des Bundes den Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes entspricht, dürfte jeder Bürgermeister aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis von der Möglichkeit, die Wählerevidenz auch als Wählerkartei im Sinne dieses Gesetzentwurfes zu verwenden, Gebrauch machen.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst verfassungsrechtliche Bedenken in der Richtung vorgebracht, daß durch diesen Gesetzentwurf, insbesondere durch dessen §§ 2 Abs. 3 und 3 Abs. 2 Bestimmungen über die inhaltliche Gestaltung der bundesrechtlich geregelten Wählerevidenz getroffen und damit in die Kompetenz des Bundes eingegriffen wird, und weiter, daß es unmöglich sei, scharf zwischen dem übertragenen und dem eigenen Wirkungsbereich zu unterscheiden, wodurch die im zweiten Satz des Art. 118 Abs. 2 B.-VG. geforderte ausdrückliche Kennzeichnung der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde im gegebenen Zusammenhang ausgeschlossen sei.

Diese Bedenken werden von der Landesregierung nicht geteilt. Auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes kann eine Einrichtung des Bundes auch für Zwecke der Landesvollziehung mitverwendet werden. Eine solche Mitverwendung einer bundesgesetzlich geregelten Einrichtung der Gemeinde für Zwecke der Landesvollziehung ist weder durch ein Verfassungsgesetz noch durch ein einfaches Bundesgesetz ausgeschlossen und daher zulässig.

Durch die Bestimmung des § 3 Abs. 2 wird in die inhaltliche Gestaltung der Wählerevidenz nicht eingegriffen. Es werden dadurch die Bestimmungen über die Wählerevidenz weder abgeändert noch ergänzt. Der Inhalt und die Form der Wählerevidenz wird durch die besondere Kennzeichnung der Karteikarten von Personen, die nicht auch Bürger der Gemeinde sind, nicht geändert. Eine Ergänzung etwa in der Form, daß an den besonders zu kennzeichnenden Karteikarten sogenannte Reiter angebracht oder diese mit einem anderen Kennzeichen versehen werden, berührt die Wählerevidenz überhaupt nicht, sondern lediglich die auf der Wählerevidenz aufbauende Wählerkartei. Ob jene Wahlberechtigten zum Landtag, die nicht zugleich auch Bürger sind, in einer gesonderten Liste oder Kartei oder dadurch erfaßt werden, daß ihre

Karteikarte in der Landtagswählerkartei (ist gleichzeitig auch Wählerevidenz) mit einem Reiter oder einem anderen Kennzeichen versehen wird, ist rechtlich irrelevant, wenn damit nicht gegen bundesgesetzliche Bestimmungen verstoßen wird.

Die Anlegung der Landtagswählerkartei obliegt dem Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich (Art. 119 Abs. 2 B.-VG. in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Entwurfes). Die Anlegung der Bürgerkartei obliegt ebenfalls dem Bürgermeister aber im eigenen Wirkungsbereich (Art. 118 Abs. 2 B.-VG. in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 13 des Entwurfes). Wenn nun der Bürgermeister eine Karteikarte anlegt, faßt er jeweils zwei bzw. wenn gleichzeitig die Anlegung der Wählerevidenz im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes erfolgt, drei Beschlüsse, und zwar einen im eigenen Wirkungsbereich (Bürgerkartei) und einen bzw. zwei im übertragenen Wirkungsbereich (Landtagswählerkartei bzw. Wählerevidenz). Nach außen wird diese Tatsache nur dann sichtbar, wenn eine bestimmte Person in die Landtagswählerkartei, nicht aber in die Bürgerkartei aufzunehmen ist, und zwar durch die besondere Kennzeichnung der Karteikarte dieser Person, z. B. durch einen Reiter. Es ist daher möglich, zwischen dem übertragenen und dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu unterscheiden, wenn auch optisch die Bürgerkartei und die Landtagswählerkartei in einer einzigen Kartei zusammengefaßt sind. Daß es in Wirklichkeit zwei Karteien sind, ergibt sich auch klar aus der Bestimmung des § 13 Abs. 2 des Entwurfes, wonach in der dem Bürgermeister übergeordneten Instanz verschiedene Wahlbehörden zur Entscheidung zuständig sind, je nachdem, ob es sich um eine Entscheidung handelt, die die Eigenschaft einer Person als Bürger oder nur als Landtagswähler berührt.

Der große Vorteil, den die Regelung dieses Gesetzentwurfes vorsieht, liegt vor allem darin, daß nunmehr anstelle von drei Wählerverzeichnissen (Wählerevidenz, Verzeichnis der Landtagswähler und Verzeichnis der Bürger der Gemeinde) eine einheitliche Wählerkartei tritt, die nicht jährlich neu angefertigt werden muß, sondern als ständige Kartei geführt wird. Daraus ergibt sich eine wesentliche Arbeitsentlastung und Kostenersparnis für die Gemeinden. Für die Verzeichnung der Wahlberechtigten für Wahlen zum Landtag und der Bürger entstehen den Gemeinden kaum Kosten, weil ja die Wählerevidenz für diesen Zweck herangezogen werden kann. Der Vorteil gegenüber dem bisherigen jährlich anzufertigenden und aufzulegenden Wählerverzeichnis liegt weiter darin, daß sie bei richtiger Führung den jeweils letzten Stand der Wahl- und Stimmberechtigten enthält, was beim Wählerverzeichnis, das mit Stichtag 31. Dezember des Vorjahres anzulegen ist, nicht der Fall ist. Die Wählerkartei ermöglicht daher jederzeit die Anlegung von Wählerverzeichnissen anläßlich von Wahlen zum Landtag und in die Gemeindevertretung sowie von Volksabstimmungen und Volksbefragungen und die Überprüfung der Berechtigung zur Antragstellung auf Durchführung von Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen und der Stimmberechtigung bei Volksbegehren. Eine Anfertigung und Auflegung eines gesonderten Wählerverzeichnisses hat nur dann zu erfolgen, wenn Wahlen in den Landtag oder in die Gemeindevertretung oder Volksabstimmungen oder Volksbefragungen durchzuführen sind. Die Verzeichnisse der Wahl- und Stimmberechtigten in Karteiform hat ferner den Vorteil, daß bei Änderungen der Wählerkartei zufolge Zuzug, Wegzug, Verlust des Wahlrechtes usw. die entsprechende Karteikarte leicht eingefügt bzw. ausgeschieden werden kann. Neben den sehr ins Gewicht fallenden Vorteilen, die die Neuregelung gegenüber der bisherigen Regelung aufweist, darf aber auch ein gewisser Nachteil nicht übersehen werden. Dieser Nachteil liegt darin, daß einzelne Karteikarten leichter verloren gehen können und die Möglichkeit, Karteikarten vorschriftswidrig zu entfernen oder auszutauschen, eher gegeben ist. Dieser Nachteil wird aber durch die geschilderten Vorteile bei weitem aufgehoben, zumal im Einspruchsverfahren derlei Manipulationen zeitgerecht entgegengetreten werden kann.

Die Regelung der Erfassung der Wahlberechtigten zum Landtag und in die Gemeindevertretung und der Stimmberechtigten bei Volksbegehren und Volksabstimmungen des Landes sowie bei Volksabstimmungen und Volksbefragungen der Gemeinden fällt als eine Angelegenheit des Art. 15 B.-VG. in Gesetzgebung und in Vollziehung in die Zuständigkeit des Landes.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zum Titel:

Das Wählerevidenzgesetz, BGBl. Nr. 243/1960, regelt die Erfassung der Wahlberechtigten für Wahlen des Bundespräsidenten und zum Nationalrat und der Stimmberechtigten

für Volksbegehren und Volksbefragungen nach dem Bundes-Verfassungsgesetz, während durch den vorliegenden Gesetzentwurf die Erfassung der Wahlberechtigten für Wahlen zum Landtag und in die Gemeindevertretung sowie der Stimmberechtigten für Volksbegehren und Volksabstimmungen nach der Landesverfassung und Volksabstimmungen und Volksbefragungen nach dem Gemeindegesetz geregelt werden soll. Um eine Verwechslung der beiden Gesetze zu vermeiden, wurde bewußt der Titel „Gesetz über die Wahl- und Stimmberechtigtenkartei (Wählerkarteigesetz)" gewählt. Gleichzeitig wird durch diesen Titel zum Ausdruck gebracht, daß die Erfassung der Wahl- und Stimmberechtigten für Wahlen und Abstimmungen im Landes- und Gemeindebereich in Form einer Kartei zu erfolgen hat.

Zu § 1:

Bürger der Gemeinde sind nach § 7 des Gemeindegesetzes jene Einwohner der Gemeinde, die das aktive Wahlrecht zur Gemeindevertretung besitzen. Diese Personen sind auch bei Volksabstimmungen und Volksbefragungen nach den Bestimmungen der §§ 20 und 21 des Gemeindegesetzes stimmberechtigt. Wer nun im einzelnen diesem Personenkreis angehört, ergibt sich aus den Bestimmungen des § 3 dieses Gesetzentwurfes in Verbindung mit den §§ 20 und 21 der Landtagswahlordnung 1959 und den §§ 17 und 18 der Gemeindewahlordnung.

Nach den Bestimmungen der Landtagswahlordnung 1959 und der Gemeindewahlordnung 1950 in der geltenden Fassung sind für die Durchführung einer Wahl zum Landtag oder in die Gemeindevertretung jeweils Wählerverzeichnisse anzufertigen und aufzulegen. Dasselbe hat nach den Bestimmungen des in Kürze zur Versendung gelangenden Entwurfes eines Volksabstimmungsgesetzes auch für die Durchführung von Volksabstimmungen und Volksbefragungen zu geschehen. Dabei hat die Wählerkartei die Grundlage für die Anlegung dieser Wählerverzeichnisse zu bilden. Ferner hat nach den Bestimmungen des erwähnten Gesetzentwurfes die Wählerkartei zu dienen für die Feststellung der Berechtigung zur Antragstellung auf Durchführung von Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen sowie als Verzeichnis der Stimmberechtigten. Dies ist möglich, weil, wie im allgemeinen Teil dieser Erläuterungen bereits ausgeführt wurde, die Wählerkartei bei richtiger Führung den jeweils letzten Stand der Wahl- und Stimmberechtigten ausweisen muß.

Zu § 2:

In Abs. 1 sind lediglich jene Angaben angeführt, welche eine Karteikarte unbedingt enthalten muß. Die Karteikarte ist durch weitere Angaben zu ergänzen, soweit solche für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen erforderlich sind. In der Spalte für Anmerkungen wird beispielsweise die fortlaufende Zahl anzuführen sein, unter der ein Stimmberechtigter bei einem Volksbegehren in die Eintragungsliste eingetragen wurde. Als Kartei sind, da insbesondere in Städten und größeren Gemeinden mit maschinellen Anlagen gearbeitet wird und die Wahl- und Stimmberechtigten in sogenannten „Platteien" aufgenommen werden, auch diese Platteien zu verstehen.

In Anlehnung an die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und 3 des Wählerevidenzgesetzes soll nach Abs. 2 die Gemeinde selbst bestimmen können, ob die Wählerkartei nach Hausnummern (Wohnung), Straßen und Ortsteile oder nach dem Namensalphabet der Wahl- und Stimmberechtigten angelegt wird. Wenn die Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, ist die Wählerkartei auch nach Wahlsprengeln anzulegen.

Zu § 3:

Wer zum Landtag aktiv wahlberechtigt ist, ergibt sich aus Art. 7 der Landesverfassung und den §§ 20 und 21 der Landtagswahlordnung.

Wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen dargelegt wurde, sind nach der derzeitigen Rechtslage die Wahlberechtigten für Wahlen zum Nationalrat identisch mit den Wahlberechtigten für Wahlen zum Landtag. Es könnte aber der Fall eintreten, daß durch eine Gesetzesänderung die Bedingungen für das aktive Wahlrecht für die Wahlen zum Landtag weitergezogen werden als für das Wahlrecht zum Nationalrat. In diesem Falle wäre der Personenkreis der Wahlberechtigten für Wahlen zum Landtag größer als der der Wahlberechtigten für Wahlen zum Nationalrat. Die Karteikarten jener Personen, die nur für Wahlen zum Landtag wahlberechtigt wären, müßten daher besonders gekennzeichnet werden. Eine besondere Kennzeichnung müßte auch dann vorgenommen werden, wenn auf Grund eines Einspruchs- oder Berufungsverfahrens eine Person in die Wählerevidenz des Bundes aufgenommen oder aus dieser ausgeschieden wurde, ohne daß diese Änderung in der Wählerkartei gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes durchgeführt wurde.

Zu § 4:

Durch die Ausnahme des § 5 werden Änderungen der Wählerkartei zufolge von Wohnsitzverlegungen ermöglicht und durch den zitierten § 12 Abs. 1 wird sichergestellt, daß alle Umstände, die geeignet sind, eine Änderung in der Wählerkartei zu bewirken, von Amts wegen berücksichtigt werden können. Ein formeller Einspruch gegen die Wählerkartei wird daher nur dann erforderlich sein, wenn die Gemeinde nicht schon auf Grund der §§ 5 und 12 Abs. 1 die Aufnahme oder Ausscheidung einer Person vornimmt, d. h. in Fällen, in denen die Gemeinde der Ansicht ist, daß dem Begehren auf Aufnahme oder Ausscheidung einer Person mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen nicht stattzugeben ist. Die Zahl der formellen Einsprüche wird daher sehr gering sein.

Zu § 5:

Durch diese Bestimmung sollen einerseits eine lückenlose Erfassung der Wahl- und Stimmberechtigten gewährleistet und andererseits doppelte Eintragungen vermieden werden.

Die Gemeinde wird die Ausfüllung und Vorlage eines Wähleranlageblattes nur dann verlangen, wenn sie nicht auf andere Weise Kenntnis von den erforderlichen Daten erhält. Ein Wähleranlageblatt wird daher auszufüllen und vorzulegen sein, wenn eine Person nur als wahlberechtigt für Wahlen in den Landtag aufzunehmen sein wird. Diesbezüglich darf auf die Erläuterungen zu § 3 verwiesen werden. In der Regel werden die erforderlichen Daten der Gemeinde schon auf Grund des von den Wahl- und Stimmberechtigten nach den Bestimmungen des Wählerevidenzgesetzes des Bundes vorzulegenden Wählerevidenzblattes bekannt sein. Das Wähleranlageblatt ist nach dem Muster der Anlage herzustellen. Wenn es den einzelnen Gemeinden auch freisteht, Wähleranlageblätter selbst herzustellen oder drucken zu lassen, wird es doch zweckmäßig sein, daß sie einheitlich etwa durch den Gemeindeverband aufgelegt werden.

Zu § 6:

Dieser Paragraph sieht vor, daß von Zeit zu Zeit auch eine allgemeine Aufnahme der Wahl- und Stimmberechtigten vorgenommen werden kann. Solche allgemeine Aufnahmen dienen vor allem Kontrollzwecken. Wenn die Wählerkartei aber richtig geführt wird, werden solche allgemeine Aufnahmen kaum notwendig werden.

Zu § 7:

Die Wählerkartei soll eine auf dem laufenden gehaltene ständige Übersicht über die Wahl- und Stimmberechtigten darstellen. Es soll sich daher jeder von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerkartei überzeugen können. Wählergruppen haben naturgemäß ein besonderes Interesse an der Wählerkartei. Daher soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß diese Wählergruppen in den Besitz von Abschriften der Wählerkartei gelangen können. Eine gleiche Bestimmung ist auch im § 3 Abs. 1 des Wählerevidenzgesetzes enthalten.

Zu § 8:

Man muß sich vor Augen halten, daß die Wählerkartei eigentlich zwei Karteien enthält, nämlich die Bürgerkartei und die Landtagswählerkartei. Weil aber jeder Bürger zugleich auch Landtagswähler ist, nicht aber jeder Landtagswähler zugleich auch Bürger, muß im Einspruch angegeben werden, ob die Aufnahme einer Person als Bürger oder nur als Wahlberechtigter zum Landtag bzw. die Ausscheidung einer Person nur als Bürger oder auch als Wahlberechtigter zum Landtag begehrt wird. Um nicht in einen unnotwendigen Formalismus zu verfallen, sieht der Entwurf vor, daß der Einspruch auch dann gültig ist, wenn die im ersten Satz des Abs. 2 geforderten Angaben fehlen. In diesem Fall ist der Einspruch eben so zu behandeln, als ob er sich auf die Eigenschaft einer Person als Bürger und als Wahlberechtigter zum Landtag bezieht. Wenn die Aufnahme als Bürger begehrt und diesem Verlangen stattgegeben wird, ist damit auch entschieden, daß der Betroffene zum Landtag wahlberechtigt ist. In gleicher Weise ist, wenn die Ausscheidung einer Person nicht ausdrücklich nur als Bürger begehrt und diesem Verlangen stattgegeben wird, damit entschieden, daß die betreffende Person sowohl als Bürger als auch als Wahlberechtigter zum Landtag aus der Wählerkartei auszuscheiden ist. Falls gemäß § 2 Abs. 3 die Wählerevidenz auch als Wählerkartei verwendet wird, wird jeweils zu prüfen sein, ob ein Einspruch nach den Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes oder ein solcher gemäß den Bestimmungen des Wählerevidenzgesetzes des Bundes erhoben wurde. Wenn der Einspruch nach den Bestimmungen des Wählerevidenzgesetzes eingebracht und dem Einspruch stattgegeben wurde, wird eine solche Entscheidung in der Regel Anlaß für eine amtswegige Änderung der Wählerkartei gemäß § 12 dieses Gesetzentwurfes sein.

Zu § 9:

Hier wird der im AVG. 1950 verankerte Grundsatz des Parteiengehörs übernommen. Parteistellung kommt sowohl jenen Personen zu, die Einspruch oder Berufung erhoben haben, als auch jenen Personen, gegen deren Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Wählerkartei ein Rechtsmittel erhoben wurde.

Zu §§ 10 und 11:

Diese beiden Paragraphen regeln das Berufungsverfahren. Der § 11 ist dem § 9 nachgebildet.

Zu § 12:

Die Wählerkartei soll eine auf dem laufenden gehaltene ständige Übersicht über die Wahl- und Stimmberechtigten darstellen. Daher soll eine Berichtigung auch dann durchgeführt werden, wenn die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerkartei nicht angefochten wird, aber nichtstrittige Umstände bekannt werden, die geeignet sind, eine Änderung der Wählerkartei zu bewirken. Bei den von der Gemeinde durchzuführenden amtswegigen Änderungen wird es sich vornehmlich um solche wegen Änderung in der Wohnanschrift, Namensänderungen, Erreichung des Wahlalters und dgl. m. handeln. Eine amtswegige Änderung der Wählerkartei müßte in der Regel aber durchgeführt werden, wenn auf Grund eines Einspruches gegen die Wählerevidenz nach bundesrechtlichen Vorschriften eine Änderung in der Wählerevidenz erfolgt. In diesem Falle besteht die amtswegige Änderung darin, daß die Änderung der Wählerevidenz entsprechend der Entscheidung über den Einspruch durchgeführt wird, ohne daß die betreffende Karteikarte gemäß den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 zweiter Satz von den übrigen Karteikarten deutlich unterscheidbar gekennzeichnet wird. Die Bestimmung des Abs. 2 ist aber zu beachten. Der Bürgermeister kann allerdings der Ansicht sein, daß trotz der Änderung der Wählerevidenz eine Änderung in der Wählerkartei nicht durchzuführen ist, weil er die Entscheidung der nach dem Wählerevidenzgesetz zuständigen Behörde als rechtlich verfehlt ansieht. In diesem Falle könnte eine Änderung der Wählerkartei nur auf Grund eines Einspruchs- und Berufungsverfahrens gemäß den §§ 8 bis 11 dieses Gesetzentwurfes durchgeführt werden. Hier käme die Bestimmung des § 3 Abs. 2 zweiter Satz zum Tragen.

Zu § 13:

Bei der Vollziehung dieses Gesetzes handelt es sich in erster Linie um die Entscheidung über Rechtsfragen. Für ein Ermessen bleibt kein Spielraum. Es erscheint daher zweckmäßig, die nach diesem Gesetz der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich obliegenden Aufgaben dem Bürgermeister und nicht dem Gemeindevorstand zu übertragen. Nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung fällt die Aufgabe der Anlegung der Wählerkartei anläßlich von Wahlen in die Gemeindevertretung ebenfalls in die Zuständigkeit des Bürgermeisters. Soweit die Anlegung und Führung der Wählerkartei und der Wählerverzeichnisse anläßlich von Wahlen im übertragenen Wirkungsbereich zu erfolgen haben (Wählerevidenzgesetz des Bundes, Nationalratswahlordnung, Landtagswahlordnung), ist hiezu schon gemäß Art. 119 Abs. 2 B.-VG. der Bürgermeister berufen.

Auf Grund der Bestimmungen des Art. 118 Abs. 2 B.-VG. wird im Abs. 3 in Übereinstimmung mit § 16 GG. vorgesehen, daß die der Gemeinde hinsichtlich der Bürger obliegenden Aufgaben in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen. Verfassungsrechtliche Gründe (Art. 118 Abs. 2 und 3 Z. 1 B.-VG.) waren auch für die Bestimmung des Abs. 2 maßgebend. Wenn nach dem vorliegenden Gesetzentwurf Entscheidungen zu treffen sind, die sich auf die Eigenschaft von Personen als Bürger beziehen, fallen solche Entscheidungen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde und können daher, soweit nicht überörtliche Wahlbehörden zuständig sind, nur von Wahlbehörden getroffen werden, die Gemeindeorgane sind. Gemeindliche Wahlbehörden sind wohl die für die Durchführung von Wahlen in die Gemeindevertretung zuständigen Gemeindewahlbehörden, nicht aber die für die Durchführung von Wahlen zum Landtag zuständigen Gemeindewahlbehörden. Diese letzteren Gemeindewahlbehörden sind als Landesbehörden anzusehen.

Wahlbehörden werden nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nur im Rahmen des Einspruchs- und Berufungsverfahrens tätig. Wenn sie zu entscheiden haben, beziehen sich solche Entscheidungen grundsätzlich primär immer auf die Eigenschaft von Personen als Bürger. Zur Entscheidung in erster Instanz können daher in der Regel nur die nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung errichteten Gemeindewahlbehörden zuständig sein. Nur ausnahmsweise wird durch derartige Entscheidungen die Eigenschaft von Personen als Bürger nicht berührt, und zwar dann, wenn über Begehren auf Aufnahme einer Person in die Wählerkartei nur als Wahlberechtigter zum Landtag oder über Begehren auf Aus-

scheidung einer Person aus der Wählerkartei, die in dieser nur als zum Landtag wahlberechtigt aufgenommen ist, abzusprechen ist. Nur in diesen Fällen sind die nach den Bestimmungen der Landtagswahlordnung errichteten und als Landesbehörden zu qualifizierenden Gemeindewahlbehörden zur Entscheidung zu berufen.

Zu § 14:

Gemäß Art. II Abs. 2 EGVG. 1950 haben die Wahlbehörden die Verwaltungsverfahrensgesetze nicht anzuwenden. Die Verwaltungsverfahrensgesetze finden gemäß Art. II Abs. 6 lit. b EGVG. in Angelegenheiten der Durchführung von Wahlen zu den Landtagen und zu allen anderen allgemeinen Vertretungskörpern, der Durchführung von Volksbegehren und der Volksabstimmungen auf Grund der Landesverfassung aber auch dann keine Anwendung, wenn zur Vollziehung Behörden berufen sind, die die Verwaltungsverfahrensgesetze gemäß Art. 2 Abs. 2 EGVG. 1950 grundsätzlich anzuwenden haben, das heißt also, daß die Verwaltungsverfahrensgesetze bei Vollziehung dieses Gesetzentwurfes nicht anzuwenden sind und daher, soweit dies erforderlich ist, eigene Verfahrensbestimmungen erlassen werden müßten. Es erscheint nun zweckmäßig, jene Bestimmungen des AVG. 1950, welche zur Vollziehung dieses Gesetzentwurfes geeignet und notwendig sind, zu übernehmen. Dies soll nun durch § 14 geschehen.

Zu § 15:

Die Wählerkartei bildet die Grundlage für die Ausübung wesentlicher politischer Rechte (Wahl- und Stimmrecht) und dient somit der Verwirklichung der demokratischen Staatsorganisation. Es soll daher niemand von der Geltendmachung dieser Rechte durch die Vorschreibung von Verwaltungsabgaben abgehalten werden.

Zu § 17:

Aus verwaltungstechnischen Gründen erscheint es zweckmäßig, das Gesetz zu Beginn eines Jahres in Kraft treten zu lassen.

Wie bereits im allgemeinen Teil dieser Bemerkungen ausgeführt wurde, sollen durch diesen Gesetzentwurf die Bestimmungen der Landtagswahlordnung und der Gemeindewahlordnung über die Erfassung der Wahl- und Stimmberechtigten für Wahlen zum Landtag und für Volksbegehren und Volksabstimmungen nach der Landesverfassung sowie der Bürger ersetzt werden. Durch § 17 Abs. 2 und 3 sollen daher die entsprechenden Bestimmungen der Landtagswahlordnung und der Gemeindewahlordnung auch formell aufgehoben werden. Die Landtagswahlordnung und die Gemeindewahlordnung sollen aber nur soweit abgeändert werden, als dies durch die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes unbedingt notwendig ist. Weitere Abänderungen der Landtagswahlordnung und der Gemeindewahlordnung, die notwendig und zweckmäßig erscheinen, sind in einer eigenen Novelle, die bereits in Aussicht genommen ist, vorgesehen.